

(Berichterstatter Vizepräsident Oberbürgerm. Geh. Rat Dr. **Beutler**.)

(A) Dazu gehören aber auch ungeheure Mittel, die wir den Leuten zur Verfügung stellen müssen. Mit dem größten Danke ist es auch in der Deputation anerkannt worden, daß die Königl. Staatsregierung nicht bloß dafür sorgt, daß den Lehrstätten die nötigen Mittel bereitgestellt werden, sondern daß sie den Professoren auch die Möglichkeit gibt, sich in der Welt umzusehen. So hat sie es einer größeren Anzahl von Professoren z. B. ermöglicht, nach Brüssel zu gehen. Ich würde es meinerseits durchaus begrüßen, wenn im nächsten Budget Mittel dafür angefordert würden, die es ermöglichen, daß unsere Professoren auch die technischen Werkstätten in Amerika besuchen. Mit diesen Instituten haben wir künftig den Kampf zu bestehen, und ich bin überzeugt, daß wir ihn mit Ehren und mit Erfolg bestehen werden. Aber das ist augenblicklich eine der wirksamsten und größten Aufgaben der Technischen Hochschule, die Waffen für diesen Kampf zu schärfen und bereitzustellen.

Ich verkenne durchaus nicht das, was der Herr Wirkl. Geh. Rat Erzellenz Waentig angegeben hat. Ich selbst hoffe und wünsche, daß wir es noch erleben werden, daß wir die ganze Technische Hochschule auf das große Gebiet, welches wir vor einigen Jahren im Einvernehmen miteinander für die Technische Hochschule bereitgestellt haben, hinüberführen werden. Ich gebe dann aber auch Sr. Erzellenz dem Herrn Kultusminister darin recht, daß es nicht erwünscht wäre, das ganze Gebäude am Bismarckplatz von der Technischen Hochschule loszulösen und es für künftig überhaupt nicht mehr zur Verfügung zu halten. Ob die naturwissenschaftlichen Sammlungen besser in jenem Gebäude oder zusammen mit den anderen Sammlungen in dem Grundstücke an der Ostra-Allee untergebracht werden sollen, darüber brauchen wir uns heute noch nicht endgültig schlüssig zu machen. Ich glaube, daß der nächste Landtag besser Zeit dazu bieten wird. Ich glaubte im Anfange meines Referats darauf nicht allzusehr eingehen zu sollen, weil ich annahm, daß es nach der Geschäftslage des Hauses Pflicht für die Referenten ist, sich möglichst kurz zu fassen.

Ich kann Ihnen nur nochmals die Annahme des Antrages Ihrer Deputation empfehlen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter begehrt.

Die Kammer genehmigt die Anträge ihrer Deputation in Drucksache Nr. 306?
Einstimmig.

Punkt 3 der Tagesordnung: Bericht der ersten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 24,

den Entwurf eines Gesetzes, das Kirchengesetz über Kirchengemeindeverbände betreffend. (Drucksache Nr. 327.)

Das Wort hat der Berichterstatter, Herr Kammerherr Sahrer v. Sahr (Ehrenberg).

Berichterstatter Kammerherr **Sahrer v. Sahr** (Ehrenberg): Das Königl. Dekret Nr. 24, über welches ich die Ehre habe zu berichten, lautet:

„Dekret an die Stände,
den Entwurf eines Gesetzes, das Kirchengesetz über Kirchengemeindeverbände betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 20. Dezember 1911.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw. lassen den getreuen Ständen im Anschlusse den Entwurf eines Gesetzes, das Kirchengesetz über Kirchengemeindeverbände betreffend, nebst Begründung und Anlage A zur verfassungsmäßigen Beratung zugehen und sehen der Erklärung darüber in Guld und Gnaden entgegen.

Gegeben zu Dresden, am 14. Dezember 1911.

Friedrich August.

L. S.

Dr. Heinrich Bedt.“

Meine hochverehrten Herren! Nach der Vorlage soll Ständische Genehmigung zu einem Kirchengesetz über Kirchengemeindeverbände erteilt werden. Die Ständische Genehmigung kann sich nur auf Vorschriften erstrecken, die das Gebiet der Staatsgesetzgebung berühren. Als solche, der Ständischen Genehmigung unterliegende, werden in der Begründung zu dem Gesetzentwurf und im Eingange des Berichts insbesondere bezeichnet: die Bestimmungen über Verleihung der Rechtsfähigkeit an Kirchengemeindeverbände, über Heranziehung von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden in großen Städten zu Zwangsbeiträgen und über Übernahme der Pensionen der Verbandsgeistlichen und ihrer Hinterbliebenen auf den Staat.

Das Kirchengesetz über Kirchengemeindeverbände ist von der IX. ordentlichen Landessynode einstimmig angenommen worden. Es hat die Zustimmung des Kirchenregiments und der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister gefunden. Nach Ansicht der Königl. Staatsregierung könnte die staatliche Genehmigung in den erwähnten Punkten unbedenklich ausgesprochen werden.

Mit in der Sache liegenden Abänderungen ist das Kirchengesetz über Kirchengemeindeverbände dem Staatsgesetz über Gemeindeverbände im allgemeinen nachgebildet worden.